

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die  
Organisationsabteilung  
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Nachtrag für 1983 m.d.B. um künftige Beachtung

**A. Ministerpräsident — Staatskanzlei**

**Glückwünsche zu Weihnachten und Neujahr**

**Bek. d. StK v. 7. 11. 1983 — 21 Nr. 21701**

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Von den Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung ist auch in diesem Jahr davon abzusehen, zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel Glückwünsche zu versenden.

Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

— Nds. MBl. Nr. 54/1983 S. 967

**K. Minister für Wissenschaft und Kunst**

**Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen**

**RdErl. d. MWK v. 30. 1. 1984 — Z 42 — 03 110/10 (1)**

— GültL 91/33 —

Bezug:  
RdErl. vom 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791)  
— GültL 91/31 —

Der Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie gelten nicht für die Ernennung eines Beamten oder Angestellten zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), dessen bisherige Planstelle oder Stelle auf Grund eines Haushaltsvermerks zu den Stellenplänen und Stellenübersichten des jeweiligen Hochschulkapitels in eine Stelle der BesGr. C 2 umgewandelt worden ist.“
2. Nr. 4.3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Eines der Gutachten soll eine vergleichende Würdigung der im Satz 1 genannten Bewerber enthalten.“

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 11/1984 S. 215